

Statuten des Vereins meienberg.ch

1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung meienberg.ch existiert im Sinne der Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Fribourg.

2. Ziele

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- 2.1. Würdigung des Werkes von Niklaus Meienberg durch Betrieb, Unterhalt und inhaltliche Redaktion der Webseite meienberg.ch.
- 2.2. Sammlung von Beiträgen von und zu Niklaus Meienberg und zugänglich machen derselben.
- 2.3. Veranstaltungen welche mit Niklaus Meienbergs Werk in Verbindung stehen über meienberg.ch bekanntmachen.
- 2.4. Diskussionen über das Werk von Niklaus Meienberg anregen.
- 2.5. Interessierte Kreise über meienberg.ch vernetzen.

3. Mitglieder

3.1 Mitglieder des Vereins meienberg.ch können natürliche oder juristische Personen werden, welche die vorliegenden Statuten gutheissen. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- **Aktivmitglieder:** Aktivmitglieder betätigen sich gemäss den Statuten von meienberg.ch an den Vereinsaktivitäten. Aktive Mitglieder sind von finanziellen Beiträgen befreit. Das für den Verein aufzuwendende Zeitpensum bestimmen die aktiven Mitglieder selbst. Der Informationsaustausch der Aktivmitglieder wird über eine Mailliste oder wenn nötig über Treffen gewährleistet.
 - **Passivmitglieder:** Passivmitglieder können alle Menschen sein, die bereit sind, die Tätigkeit von meienberg.ch durch finanzielle Beiträge zu unterstützen. Die jährliche Mindestbeitrag beträgt Fr. 50.— bzw. Fr. 20.— für Nicht- oder Wenigverdienende. Die passiven Mitglieder haben Anspruch darauf, Rechenschaft über die finanziellen Ausgaben des Vereins zu erhalten. Sie können dem Gremium der aktiven Mitglieder Vorschläge für Aktivitäten unterbreiten, haben jedoch kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
 - **Unterstützungsmitglieder (Gönner):** Für Gönner gelten die gleichen Bestimmungen wie für Passivmitglieder mit folgenden Ausnahmen: Die jährliche Mindestbeitragshöhe beträgt Fr. 200.—. Gönner haben das Anrecht darauf, dass sie auf der Webseite von meienberg.ch namentlich erwähnt werden.
- 2.6. Personen, die aktiv an der Webseite meienberg.ch mitarbeiten, können Aktivmitglied werden. Sie haben je eine Stimme an der Generalversammlung und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

- 2.7. Gönner haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung
- 2.8. Juristische Personen verfügen über eine einzelne Stimme
- 2.9. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Projektteam.
- 2.10. Das Projektteam hat das Recht, Mitglieder ohne Angabe von Gründen auszuschliessen.
- 2.11. Ausgeschlossene haben ein Rekursrecht an der Mitgliederversammlung.

3. Organisation

Die Organe von meienberg.ch sind:

- die Mitgliederversammlung
 - das Projektteam
- 3.1. Das Projektteam betreut die Webseite meienberg.ch gemäss den Vereinszielen. Die Mitglieder des Projektteams sind automatisch Aktivmitglieder.
 - 3.2. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ von meienberg.ch findet ordentlicherweise einmal pro Jahr auf Einberufung des Projektteams statt. Die Einladung muss 2 Wochen im Voraus erfolgen.
 - 3.3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch das Komitee oder auf Antrag von 20% der Mitglieder einberufen werden.
 - 3.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - Wahl des Projektteams
 - Wahl der RechnungsprüferInnen
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - Diskussion und Beschlussfassung zu sämtlichen Fragen, welche die Existenz und das gute Funktionieren des Vereins betreffen
 - Beschlussfassung zu Vorschlägen für Aktivitäten
 - Auflösung der lokalen Gruppe
 - 3.5. Das Projektteam ist für die Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlung und das Erstellen der Jahresrechnung verantwortlich.

4. Haftung

- 4.1. Der Verein meienberg.ch haftet nur mit dem Vereinsvermögen; eine weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

- 5.1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden (Art. 76 ZGB). Die Liquidation wird durch das Projektteam besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.
- 5.2. Das verbleibende Vermögen wird an die Mitglieder zurückbezahlt, welche am Tag des Liquidationsbeschlusses noch Aktivmitglieder sind. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 76 ff ZGB.